

Apothekeninhaber/in:

Ausbildungsapotheke:

Straße:

PLZ und Ort:

Betriebsnummer (8-stellige Nummer von der
Bundesagentur für Arbeit):

Telefonnummer:

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

E-Mail-Adresse der Apotheke:

Geschlecht:	weiblich	männlich
Vor- und Nachname der/des Auszubildenden:		
Straße:		
PLZ und Ort:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit		
E-Mail-Adresse:		

Gesetzlicher Vertreter:	Eltern	Vater	Mutter	Vormund
Vor- und Nachnamen:				
Straße:				
PLZ und Ort:				

Schulabschluss:

Berufskolleg: Während der PKA-Ausbildung wird das Berufskolleg in besucht.

Notwendige statistische Angaben:

Die/der Auszubildende hat bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen:

- ☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
(Einstiegsqualifizierungsjahr EQ; Qualifizierungsbaustein; Betriebspraktika)
- ☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
- ☐ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- ☐ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- ☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
- ☐ Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
- ☐ Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet)
- ☐ schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
(bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)

Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert (d. h. zu mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, bitte die Art der Förderung angeben:

☐ Sonderprogramm des Bundes/Landes _____

☐ außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III

☐ außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen (sog. Teilzeitausbildung)?

☐ Ja ☐ Nein

Bei Krankenhausapotheken: Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst?

☐ Ja ☐ Nein

Dauer der Berufsausbildung: _____ Monate.

Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von _____ Monaten beantragt.

Ausbildungsbeginn: _____

Dauer der Probezeit: _____ Monate.

Vergütung 1. Ausbildungsjahr: _____

Vergütung 2. Ausbildungsjahr: _____

Vergütung 3. Ausbildungsjahr: _____

wöchentliche Ausbildungszeit: _____

tägliche Ausbildungszeit: _____

Urlaubsanspruch in 20__ : _____

Urlaubsanspruch in 20__ : _____

Urlaubsanspruch in 20__ : _____

Urlaubsanspruch in 20__ : _____

☐ Hiermit versichere ich, dass meine/mein Auszubildende/r und ich den Ausbildungsplan zur Kenntnis genommen haben.

Ich beantrage die Eintragung in das Verzeichnis der PKA-Berufsausbildungsverhältnisse und füge bei:

→ ein Ausbildungsvertrag (die Ausfertigung der Kammer – Seite 7 dieses Dokuments)

Nur bei minderjährigen Auszubildenden zusätzlich bitte einzureichen:

→ Ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der/des
Apothekeninhaberin/inhabers

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der/dem Auszubildenden weiblich männlich

Ausbildungsapotheke:	
Apothekenleiter/in:	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Tel.-Nr.	
E-Mail-Adresse der Apotheke:	
Verantwortliche/r Ausbilder/in: Herr/Frau	
wird nachstehender Vertrag für den Ausbildungsberuf zur/zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	
Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe anzuzeigen.	

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Gesetzlicher Vertreter Eltern Vater Mutter Vormund		
Vor- und Nachname der gesetzlichen Vertreter			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.			
Besuchtes Berufskolleg _____			

A. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung <u>36</u> Monate. Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von _____ Monaten beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____				
B. Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate.				
C. Die Ausbildung findet in der _____-Apotheke in _____ statt. Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit kann auch in der/den Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen: _____				
D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) Teilnahme am Ersthelferkurs im 3. Ausbildungsjahr				
E. Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:				
EUR				
im	ersten	zweiten	dritten	(vierten)
Ausbildungsjahr.				
F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.				

G. Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf					
im Jahr	20__	20__	20__	20__	(20__)
Werktag					
H. Sonstige Vereinbarungen _____ _____					
J. Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt. Ort und Datum: _____ Die/Der Auszubildende: _____ Stempel und Unterschrift Die/Der Auszubildende: _____ Vor- und Familienname Die gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden: _____ Vater und Mutter/Vormund					

§ 1 – Ausbildungszeit

1. **Dauer** (siehe A *)
2. **Probezeit** (siehe B *)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 – Pflichten des Auszubildenden

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. **Ausbildungsordnung**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. **Besuch des Berufskollegs und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
die/den Auszubildende/n zum Besuch des Berufskollegs anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **Ärztliche Untersuchungen**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)**

§ 4 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufskolleg und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;
3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;
4. **Betriebliche Ordnung**
auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
5. **Sorgfaltpflicht**
Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;
6. **Betriebsgeheimnisse**
über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;
7. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie/ihn Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

1. **Fälligkeit** (siehe E *)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
3. **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. **Tägliche Ausbildungszeit** (siehe F *)
2. **Urlaub** (siehe G *)
3. **Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, anzustreben.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des ArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der/dem Auszubildenden weiblich männlich

Ausbildungsbetrieb:	
Apothekenleiter/in:	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Tel.-Nr.	
E-Mail-Adresse der Apotheke:	
Verantwortliche/r Ausbilder/in: Herr/Frau	
wird nachstehender Vertrag für den Ausbildungsberuf zur/zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	
Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe anzuzeigen.	

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Gesetzlicher Vertreter Eltern Vater Mutter Vormund		
Vor- und Nachname der gesetzlichen Vertreter			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.			
Besuchtes Berufskolleg _____			

A. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung <u>36</u> Monate. Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von _____ Monaten beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____				
B. Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate.				
C. Die Ausbildung findet in der _____-Apotheke in _____ statt. Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit kann auch in der/den Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen: _____				
D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) Teilnahme am Ersthelferkurs im 3. Ausbildungsjahr				
E. Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:				
EUR				
im	ersten	zweiten	dritten	(vierten)
Ausbildungsjahr.				
F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.				

G. Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf					
im Jahr	20__	20__	20__	20__	(20__)
Werktag					
H. Sonstige Vereinbarungen _____ _____					
J. Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt. Ort und Datum: _____ Die/Der Auszubildende: _____ Stempel und Unterschrift Die/Der Auszubildende: _____ Vor- und Familienname Die gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden: _____ Vater und Mutter/Vormund					

§ 1 – Ausbildungszeit

1. **Dauer** (siehe A *)
2. **Probezeit** (siehe B *)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 – Pflichten des Auszubildenden

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. **Ausbildungsordnung**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. **Besuch des Berufskollegs und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
die/den Auszubildende/n zum Besuch des Berufskollegs anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **Ärztliche Untersuchungen**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)**

§ 4 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufskolleg und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;
3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;
4. **Betriebliche Ordnung**
auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
5. **Sorgfaltpflicht**
Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;
6. **Betriebsgeheimnisse**
über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;
7. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie/ihn Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

1. **Fälligkeit** (siehe E *)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
3. **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. **Tägliche Ausbildungszeit** (siehe F *)
2. **Urlaub** (siehe G *)
3. **Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, anzustreben.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des ArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)
und der/dem Auszubildenden weiblich männlich

Ausbildungsapotheke:	
Apothekenleiter/in:	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Tel.-Nr.	
E-Mail-Adresse der Apotheke:	
Verantwortliche/r Ausbilder/in: Herr/Frau	
wird nachstehender Vertrag für den Ausbildungsberuf zur/zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	
Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe anzuzeigen.	

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Gesetzlicher Vertreter Eltern Vater Mutter Vormund		
Vor- und Nachname der gesetzlichen Vertreter			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.			
Besuchtes Berufskolleg _____			

A. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung <u>36</u> Monate. Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von _____ Monaten beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____				
B. Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate.				
C. Die Ausbildung findet in der _____-Apotheke in _____ statt. Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit kann auch in der/den Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen: _____				
D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) Teilnahme am Ersthelferkurs im 3. Ausbildungsjahr				
E. Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:				
EUR				
im	ersten	zweiten	dritten	(vierten)
Ausbildungsjahr.				
F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.				

G. Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf					
im Jahr	20__	20__	20__	20__	(20__)
Werktage					
H. Sonstige Vereinbarungen _____ _____					
J. Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt. Ort und Datum: _____ Die/Der Auszubildende: _____ Stempel und Unterschrift Die/Der Auszubildende: _____ Vor- und Familienname Die gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden: _____ Vater und Mutter/Vormund					

§ 1 – Ausbildungszeit

1. **Dauer** (siehe A *)
2. **Probezeit** (siehe B *)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 – Pflichten des Auszubildenden

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. **Ausbildungsordnung**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. **Besuch des Berufskollegs und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
die/den Auszubildende/n zum Besuch des Berufskollegs anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **Ärztliche Untersuchungen**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)**

§ 4 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufskolleg und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;
3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;
4. **Betriebliche Ordnung**
auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
5. **Sorgfaltpflicht**
Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;
6. **Betriebsgeheimnisse**
über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;
7. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie/ihn Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

1. **Fälligkeit** (siehe E *)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
3. **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. **Tägliche Ausbildungszeit** (siehe F *)
2. **Urlaub** (siehe G *)
3. **Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, anzustreben.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des ArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

Berufskollegs in Westfalen-Lippe

Bitte melden Sie Ihre/n Auszubildende/n bei der ausgewählten Berufsschule an!

Die Anmeldung kann telefonisch oder über ein Online-Anmeldeformular von der entsprechenden Homepage erfolgen.

Bielefeld Rudolf-Rempel-Berufskolleg An der Rosenhöhe 5 33647 Bielefeld Tel.: 0521 5154-10 www.rrbk.de	Hagen Berufskolleg der Stadt Hagen Kaufmannschule I Springmannstraße 7 58095 Hagen Tel.: 02331 34815-12 www.k1-hagen.de
Dortmund Robert-Schuman-Berufskolleg der Stadt Dortmund Emil-Moog-Platz 14 44137 Dortmund Tel.: 0231 50231-80 www.rsbk-do.de	Herne Mulvany-Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Herne Westring 201 44629 Herne Tel.: 02323 162631 www.bkherne.de
Gelsenkirchen Berufskolleg am Goldberg der Stadt Gelsenkirchen – Wirtschaftsgymnasium Goldbergstraße 60 45894 Gelsenkirchen Tel.: 0209 402443-10 www.eduard-spranger-bk.de	
Münster Hansa - Berufskolleg der Stadt Münster Hansaring 80 48155 Münster Tel.: 0251 60809-0 www.hansa-berufskolleg.de	